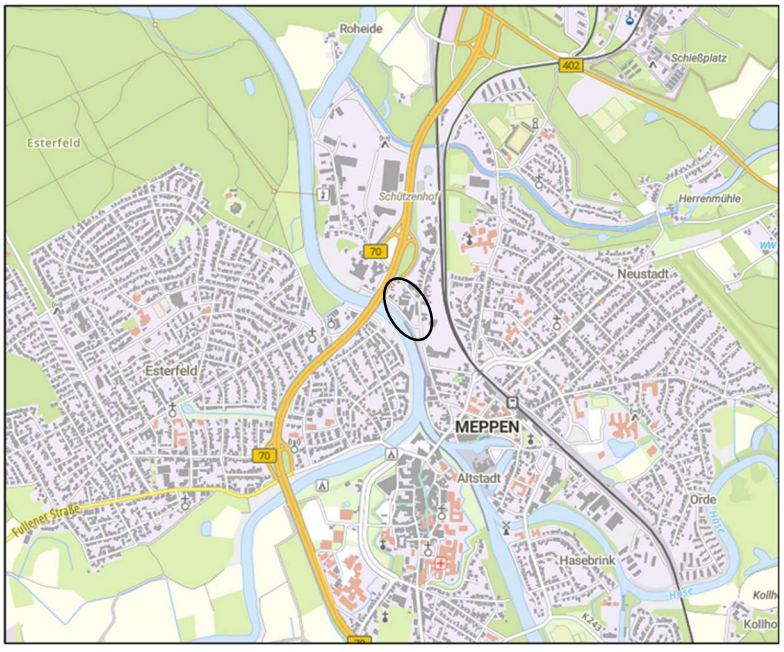
Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 (4) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 134.3 “Schützenstraße / Hafenstraße – Teilgebiet III“ der Stadt Meppen

Chronologie des Verfahrens:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	14.10.2021
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie zu Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	01.03.2023 – 03.04.2023
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	15.02.2023
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	20.01.2026 - 20.02.2026
Beschluss über Entwurf / Auslegungsbeschluss	06.11.2025
Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB mit Benachrichtigung der Behörden	20.01.2026 - 20.02.2026
Beschluss über Anregungen / Feststellungsbeschluss	18.06.2026

Geltungsbereich und Übersichtsplan

Das ca. 2,36 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Kernstadt der Stadt Meppen, westlich der Schützenstraße, östlich der Ems und südlich der B 70. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist der nachfolgenden Abbildung, die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.



Anlass und Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens

Anlass für die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ist ein städtebaulicher Wettbewerb, der für den Bereich des ehemaligen Hafenareals entlang der Schützenstraße durchgeführt worden ist. Das Wettbewerbsergebnis bildete die Grundlage für die inzwischen rechtskräftigen Bebauungspläne für die beiden ersten Bauabschnitte südlich des jetzigen Plangebietes. Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des dritten und letzten Bauabschnittes geschaffen werden. Grundlage bildet das „Bebauungskonzept Wohnquartier Ölkante“, welches das Wettbewerbsergebnis aufgenommen und weiterentwickelt hat.

Städtebauliches Ziel ist die Neuordnung eines teilweise brach gefallenen Bereiches, der eine historisch gewachsene Mischung aus Gewerbe und Wohnen aufweist, durch die Entwicklung eines *Urbanen Gebietes*. Zudem soll die Uferstraße entlang des geplanten *Urbanen Gebietes* für Fuß- und Radverkehr vorgesehen werden. Der verbleibende Abschnitt der Uferstraße, nordwestlich der Bundesstraße 70, wird

aufgeweitet, um eine Wendemöglichkeit für den motorisierten Verkehr aus dem dort gelegenen Gewerbegebiet zu schaffen.

Insofern trägt die vorliegende Bauleitplanung zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei, da bereits bebaute Flächen in Anspruch genommen werden. Positiv ist zu bewerten, dass brach gefallene Siedlungsflächen einer neuen Nutzung zugeführt werden und dadurch die Inanspruchnahme bisher unbebauter Flächen im Außenbereich vermieden wird.

Die vorhandenen Gebäude innerhalb des Plangebietes genießen Bestandsschutz, sofern sie der damaligen Baugenehmigung entsprechen. Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes greifen erst, wenn z. B. das Gebäude abgerissen und durch einen Neubau ersetzt wird oder umfangreiche bauliche Änderung erfolgen sollen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

In der Zeit vom 01.03.2023 bis zum 03.04.2023 wurde das sog. Scoping-Verfahren (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt, indem die berührten Träger öffentlicher Belange und Behörden angeschrieben und um Rückmeldung zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gesetzlich vorgeschriebenen Umweltprüfung gebeten wurden.

Der Landkreis Emsland wies in seiner Stellungnahme auf die Fördermöglichkeiten für kreisangehörige Kommunen in Bezug auf die Erstellung von Machbarkeitsstudien für Energiekonzepte zur Wärmeversorgung von Bestandsquartieren und Neubaugebieten sowie für Initialberatungen zu „Energetischer Quartiersentwicklung“ hin. Die Hinweise auf die Gewährung von finanziellen Zuschüssen des Landkreises Emsland zu bestimmten Maßnahmen zum Klimaschutz wurden zur Kenntnis genommen.

Zudem wurde von Seiten des Landkreises auf das Landschaftsschutzgebiet „Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg” hingewiesen und angeregt, eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Das südwestlich des Plangebietes gelegene FFH-Gebiet Ems (Gebietsnummer DE 2809331) umfasst einen repräsentativen Flusslauf für das westliche niedersächsische Tiefland mit zahlreichen Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II.

Entlang der Uferstraße befindet sich zwischen der befestigten Fahrbahn der Uferstraße und dem Gewässer Ems ein unbefestigter Randstreifen, der teilweise mit Gehölzen bewachsen ist. Entsprechend den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes wird dieser Weg zukünftig nur mit Fahrrädern befahren und von Fußgängern genutzt. Der Autoverkehr entfällt, so dass sich der Stoffabtrag perspektivisch verringern wird.

Im Rahmen des Wasserrechtsantrages „Emshafen Meppen“ – Teil C ist bereits eine Behandlung des Niederschlagswassers an der Einleitstelle 02 vorgesehen. Die Vorbehandlung des an der Einleitstelle 02 anfallenden Regenwassers erfolgt über eine Sedimentationsanlage. Aufgrund der vorgenannten Gründe wurde auf eine FFH-Vorprüfung verzichtet. Der Anregung wurde nicht gefolgt.

Es wurde auf Altlasten südlich des Plangebietes hingewiesen und angeregt, die Böden auf den gewerblich genutzten Grundstücken im Plangebiet zu untersuchen. Der Anregung zur Untersuchung des Plangebietes bezüglich Altlasten wurde gefolgt. Zwischenzeitlich liegt eine Orientierende Boden- und Grundwasseruntersuchung der Firma Dr. Lübkes Sachverständige GbR, Meppen, vom 30.11.2023 vor. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die untersuchten Standorte *„unter Bodenschutzrechtlichen Aspekten uneingeschränkt nutzbar [sind].“*

Entsprechend den vorstehenden Erläuterungen wurden die genannten Umweltbelange beachtet und in die Planunterlagen eingearbeitet. Sie wurden daher ausreichend in die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB eingestellt (siehe hierzu auch die Abwägung der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes).

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Realisierung des Vorhabens, zu Schutzgebieten und Biotopen sowie eine Prognose der Umweltentwicklung und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Planungsalternativen sowie Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen und eine Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die ***Beteiligung der Öffentlichkeit*** wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung fand am 07.03.2023 ein erster Beteiligungsschritt statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB konnten sich die Bürgerinnen und Bürger zu der Planung äußern sowie Nachfragen stellen.

Es wurde nachgefragt, was mit den im Plangebiet gelegenen Gebäuden geschieht. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, dessen Umsetzung nicht verpflichtend ist, besteht für die in dem Plangebiet gelegenen Gebäude Bestandsschutz.

Seitens der Bürger/innen wurde beanstandet, dass die festgesetzten Vollgeschosse die Einsehbarkeit des Grundstückes sowie die Verschattung erhöhen. Zudem würde die neue Bebauung die Sicht auf das Wasser einschränken und somit wertmindernd wirken. Bei der Umsetzung einzelner Teile des Bebauungsplans sind die gesetzlichen Abstandsregelungen nach der Nds. Bauordnung einzuhalten, so dass nachbarliche Belange gewahrt bleiben.

Es wurde eine Frage zur zeitlichen Perspektive bezüglich der Umsetzung des Bebauungsplanes gestellt. Der vorliegende Bebauungsplan befindet sich noch in der Aufstellung und eine mögliche Umsetzung ist zeitlich noch nicht absehbar.

Es wurde nachgefragt, ob die Schützenstraße verbreitert wird. Es werden seitens der Bürger/innen Bedenken geäußert, dass es durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und der B-Pläne 134.1 und 134.2 an der Schützenstraße und der Straße Schützenhof zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kommen werde. Es ist vorgesehen, dass die Schützenstraße und die Straße Schützenhof beidseitig einen Fuß- und Radweg erhalten und in Teilen dafür verbreitert werden, so dass die Sicherheit erhöht wird.

Im Zeitraum vom 20.01.2026 bis zum 20.02.2026 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Im Rahmen dieses zweiten Beteiligungsschritts konnten die Bürgerinnen und Bürger die Planunterlagen im Internet aufrufen und nach Terminabsprache im Rathaus einsehen. Sie konnten während des Beteiligungszeitraumes Stellungnahmen abgeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte zeitgleich mit der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange.

Es wurde eine Stellungnahme abgegeben. Diese bezog sich allgemein auf die städtebauliche Entwicklung der Stadt Meppen und wurde zur Kenntnis genommen.

Die ***Beteiligung der Behörden*** wurde ebenfalls in einem zweistufigen Verfahren gem. § 4 BauGB durchgeführt.

In der Zeit vom 01.03.2023 bis zum 03.04.2023 wurde das sog. Scoping-Verfahren durchgeführt (s.o.).

Neben den bereits genannten naturschutzfachlichen Anregungen wurde seitens der Träger öffentlicher Belange weitere Anregungen und Hinweise vorgebracht.

So regte der Landkreis Emsland an, die Planzeichnung bezüglich der Anzahl der zulässigen Vollgeschosse, der Grundflächenzahl sowie der Bauweise zu präzisieren. Die Anregungen wurden berücksichtigt und die Planzeichnung dahingehend angepasst, dass eine Auflistung der maximal zulässigen Grundfläche (GR) sowie die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse in die textlichen Festsetzungen aufgenommen wurde. Die Festsetzung der Bauweise war bereits in der textlichen Festsetzung Nr. 3 enthalten und wurde aus der Planzeichenerklärung entfernt.

Es wurde zudem darauf hingewiesen, dass „Private Parkflächen“ nur in der Planzeichenerklärung aufgelistet und nicht als Planzeichen in der Planzeichnung enthalten ist. Der Hinweis wurde berücksichtigt und die Planzeichenerklärung angepasst. Der Anregung, in die Planzeichnung die Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen einzufügen, wurde nicht gefolgt, da sich die jeweiligen Baufelder lediglich in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse und der zulässigen Grundfläche unterscheiden.

Der Hinweis des Landreises auf die Lage des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten wurde im Rahmen der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch berücksichtigt und in die Begründung diesbezügliche Aussagen aufgenommen.

Der Landkreis wies in Bezug auf die Abfallentsorgung darauf hin, dass es die Möglichkeit zur Anlage von Unterflurlösungen gibt. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die abfallrechtlichen Bestimmungen sowie die jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland bei der Abfallentsorgung zu berücksichtigen sind. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung sowie die Begründung um einen Hinweis auf die geltenden Bestimmungen zur Abfallentsorgung ergänzt.

Die Aussage des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden, wurden zur Kenntnis genommen.

Die DB AG wies auf die östlich des Plangebietes verlaufende Bahntrasse und die durch den Betrieb verursachten Emissionen hin. Der Hinweis wurde berücksichtigt und eine schalltechnische Untersuchung durch ein Fachbüro erarbeitet. Dessen Ergebnisse wurden in die Planzeichnung sowie die Begründung eingearbeitet.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie brachte allgemeine Hinweise zu Abfragemöglichkeiten des NIBIS Kartenservers vor. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und der NIBIS Kartenserver bezüglich Altverträgen und Bergbaubewilligungen bzw. -erlaubnissen überprüft. Für den Bereich des Plangebietes lagen keine derartigen Verträge vor.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH gab allgemeine Hinweise zur Erschließung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen. Diese wurden im Wesentlichen zur Kenntnis genommen. Zudem wurde ein Hinweis in die Planzeichnung bezüglich der Ausstattung zukünftiger Gebäude mit Leerrohren für die Leitungsführung aufgenommen.

Die Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition äußerte keine grundsätzlichen Bedenken, wies aber allgemein auf Schallemissionen durch die Nutzung des Schießplatzes hin. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilte mit, dass für das Plangebiet, mit Ausnahme einer kleinen Fläche an der Ems, die dort vorliegenden Luftbilder ausgewertet worden sind. Die Luftbildauswertung ergab, dass es keine Hinweise auf das Vorkommen von Kampfmitteln gibt. Lediglich für den Bereich an der Ems wurde ein allgemeiner Kampfmittelverdacht ermittelt.

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstalle Meppen, teilte mit, dass deren Belange von der Planung nicht berührt werden. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, unter dem Vorbehalt, dass eine schalltechnische Untersuchung erarbeitet wird, in der ein Nachweis erfolgt, dass keine unzulässigen Gewerbelärmimmissionen auf die geplanten Nutzungen einwirken. Die genannten Aspekte wurden im Rahmen der Ausarbeitung einer schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim brachte bezüglich der Ausweisung von urbanen Gebietsflächen keine Bedenken vor, wies jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der Planung mit den im Gebiet ansässigen Betrieben abgestimmt werden sollte. Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Die Leitungsträger Koordinationsanfrage Vodafone DE, Westnetz GmbH und EWE Netz GmbH brachten allgemeine Hinweise vor, die die Ebene der Erschließungsplanung betrafen und aus denen sich keine planungsrelevanten Änderungen ergaben.

Nach der Überarbeitung und weiteren Detaillierung der Unterlagen wurde vom 20.01.2026 bis zum 20.02.2026 die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Landkreis Emsland nahm erneut Stellung und regte aus Sicht der Raumordnung an, Einzelhandelsbetriebe verbindlich über eine textliche Festsetzung auszuschließen, die aufgrund ihrer Größe (einschließlich Einzelhandelsagglomerationen) und ihres Warensortiments (innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente) Einzugsbereiche aufweisen, die deutlich über die Nahbereichsebene hinausgehen. Der Anregung wurde nicht gefolgt, da der Standort aus städtebaulicher Sicht für Einzelhandelsbetriebe als eher unattraktiv eingestuft wurde.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft wurde darauf hingewiesen, für die Ableitung des Wassers aus dem gesamten Plangebiet im Zuge der geplanten Erweiterung des Einzugsgebietes der Einleitstelle 02 eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich und beim Landkreis Emsland zu beantragen ist. Dieser Hinweis wurde dahingehend berücksichtigt, dass die Ausführungen in der Begründung bezüglich der Ableitung des Niederschlagwassers redaktionell präzisiert worden sind. Ein weiterer Hinweis betraf die Lage von Teilen der Uferstraße innerhalb eines gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebietes. Demnach sind keine Veränderungen des Höhenniveaus zulässig. Da keine Änderungen im Bereich der Uferstraße vorgesehen sind, die sich auf deren Höhenlage auswirken, wurde der Hinweis zur Kenntnis genommen.

Von der unteren Bodenbehörde wurde darauf hingewiesen, dass ein Altstandort im Plangebiet registriert ist und umgebungsnah weitere Altlastenstandorte vorhanden sind, die Auswirkungen auf die lokale Grundwasserbeschaffenheit haben könnten. Es wurden Ergänzungen der Begründung bezüglich der Meldepflicht von bisher unbekannten Bodenverunreinigungen, der erforderlichen Abstimmung von Grundwasserhaltungen mit dem Landkreis Emsland, der Einschränkung der Grundwasserentnahme als Brauchwasser und des Ausschlusses der Trinkwasserentnahme angeregt. Diesen wurde gefolgt und die Begründung redaktionell ergänzt.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ems-Nordsee brachte Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schifffahrtsverkehrs vor, die in die Begründung aufgenommen und redaktionell ergänzt wurden. Weitere allgemeine Ausführungen bezüglich Zuständigkeiten und gesetzlichen Rahmenbedingungen wurden zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die Belange des Verkehrs äußerte die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr keine Bedenken, wenn die vorgebrachten Hinweise zur Ausbauplanung der B 70 und zur Bauverbotszone berücksichtigt werden. Die Hinweise wurden berücksichtigt.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie thematisierten im Wesentlichen die gleichen Aspekte wie in der ersten Stellungnahme. Dies wurde erneut zur Kenntnis genommen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst präzisierte seine Aussagen aus der frühzeitigen Beteiligung. Analog dazu erfolgte eine Anpassung der Begründung.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim äußerte keine Bedenken hinsichtlich der Festsetzung eines urbanen Gebietes. Die übrigen Ausführungen der Stellungnahme betrafen allgemeine Aussagen zum Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe sowie gewerbliche Emissionen. Diese wurden zur Kenntnis genommen.

Die Deutsche Bahn AG führte aus, dass durch die zukünftige Bebauung die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden darf. Aufgrund der räumlichen Distanz zwischen dem Plangebiet und der Bahntrasse wurde aus städtebaulicher Sicht davon ausgegangen, dass sich durch die vorliegenden Bauleitplanung keine relevanten Auswirkungen auf den Bahnverkehr ergeben werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege teilt mit, dass aus der Umgebung des Plangebietes ein archäologischer Zufallsfund bekannt ist. Die Planzeichnung enthielt bereits einen Hinweis auf die Meldepflicht archäologischer Funde und wurde daher nur redaktionell angepasst.

Die Westnetz GmbH, Vodafone GmbH und EWE Netz GmbH gaben erneut eine Stellungnahme ab, die sich im Wesentlichen auf die Erschließungsplanung bezogen und daher nur zur Kenntnis genommen wurden.

Die privaten und öffentlichen Belange wurden in die Abwägung gem. § 1 (7) BauGB eingestellt. Sie wurden zum Teil berücksichtigt (redaktionelle Änderungen / Ergänzungen), zum Teil zurückgewiesen (siehe hierzu auch die Begründung sowie die abschließend ergangenen Beschlüsse des Rates).

Angaben über die Abwägung der Alternativen

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kamen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben in Frage.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde das Plangebiet auch langfristig wohnlich und gewerblich weitergenutzt werden, jedoch entfiele die in dem „Bebauungskonzept Wohnquartier Ölkante“ der Stadt Meppen angestrebte Neuordnung des Gebiets, welches mit der Neuschaffung von Wohnraum einherginge.

Die Straßen und Verkehrsflächen wurden im Plangebiet so festgesetzt, dass eine gute verkehrsinfrastrukturelle Erschließung des Plangebiets gewährleistet ist. Das Plangebiet wird zukünftig über die Straße Schützenhof für Kfz-Verkehre erschlossen. Die Uferstraße bleibt als Fuß- und Radweg bestehen, ist jedoch nicht mehr für den allgemeinen Kfz-Verkehr freigeben. Durch die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung entsteht eine Balance zwischen den Bedürfnissen des Kfz- und den unmotorisierten Verkehr. Eine Beibehaltung der bisherigen Situation hinsichtlich der Verkehrsführung ist hinsichtlich der Förderung eines lebendigen, urbanen Quartiers, nicht erstrebenswert.

Die Festsetzung von Baufeldern und der baulichen Vorgaben innerhalb der Urbanen Gebiete (MU1-3) richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf an Wohn- und Gewerberäumen und schließt überdimensionierte Großbauten aus. Mit den getroffenen Festsetzungen werden sich die Neubauten gut in das Landschaftsbild einfügen. Die vorliegende Planung besitzt die bestmögliche Balance zwischen urbaner Nutzung und Einpassung in das bestehende Landschaftsbild.

Die Ermöglichung der Errichtung von Tiefgaragen unter der Erdoberfläche wirkt einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für Stellplätze im oder außerhalb des Plangebiets entgegen. Denkbar wäre die Ausweisung oberirdischer Parkflächen, wodurch es jedoch zu einer zusätzlichen Bodeninanspruchnahme käme.

Durch die Festsetzung Privater Grünflächen wird verbindlich geregelt, dass Grünflächen im Plangebiet zu schaffen und dauerhaft zu erhalten sind. Das Plangebiet wird dadurch ästhetisch aufgewertet. Die Planungsalternative eines Verzichts auf Grünflächen würde die Attraktivität des Plangebiets zur Wohnnutzung mindern.

Die Nachnutzung des bereits stark anthropogen geprägten Plangebiets durch Wohnungen und Gewerbe, wirkt einer Neuversiegelung bisher weniger beeinträchtigter Fläche entgegen.

Anderweitige Alternativen, z. B. die Verlegung des Vorhabens an einem anderen Standort oder die Reduzierung des theoretisch ermöglichten Versiegelungsgrads, stellen weniger gut geeignete Alternativen zur Schaffung von Wohn- und Gewerberäumen im Einzugsbereich der Stadt Meppen dar. Aus den obig aufgeführten Gründen stellt die vorliegende Bauleitplanung für die Stadt Meppen die bestmögliche Alternative dar.

Meppen, den 06.08.2026

gez. Giese

(~~Knurbein~~)

Bürgermeister i.A.